

---

Newsletter, 2. Quartal 2009

---

# Kartellrecht

---

<b>Marineschläuche-Kartell – Gefängnisstrafen und Geldbußen</b>	Seite 2
<b>Verstärkte Verfolgung von Verstößen gegen das Vollzugsverbot durch das Bundeskartellamt</b>	Seite 3
<b>BGH stärkt Rechte von Franchisegebern – Die Entscheidung im Fall „Bau und Hobby“</b>	Seite 4
<b>Neue Missbrauchsverfahren wegen angeblich überhöhter Konzessionsabgaben im Gasbereich</b>	Seite 5
<b>Nachrichten in Kürze</b>	Seite 6
<b>Aktuelle Veranstaltungen</b>	Seite 8
<b>Aktuelle Veröffentlichungen</b>	Seite 9



# Marineschläuche-Kartell – Gefängnisstrafen und Geldbußen

Die im Januar von der Europäischen Kommission verhängte Geldbuße in Höhe von 131,5 Mio. Euro markiert die jüngste Etappe in einem bemerkenswerten Kartellfall. Der Vorwurf gegen fünf Hersteller solcher Ölschläuche, die zum Be- und Entladen von Tankschiffen eingesetzt werden, lautet: Von 1986 bis 2007 hätten die Unternehmen Preise für diese Schläuche gemeinsam festgelegt, Aufträge und Märkte untereinander aufgeteilt und vertrauliche Geschäftsinformationen ausgetauscht. Unternehmensvertreter hätten sich regelmäßig in Europa, Ostasien und den USA zu Absprachen getroffen. Das Kartell habe weltweit operiert. Die EU-Buße war für einige der beteiligten Unternehmen nicht die erste Geldstrafe in diesem Fall. Dunlop hatte bereits 4,5 Mio. Dollar an die US-Staatskasse zahlen müssen. Bemerkenswert ist das Verfahren aber vor allem aus folgenden Gründen.

Neu war, dass im EU-Ermittlungsverfahren neben Geschäftsräumen auch Privatwohnungen durchsucht wurden. Die Kommission nutzte hierfür zum ersten Mal Artikel 21 der Verordnung 1/2003, eine Vorschrift, die seit dem 1. Mai 2004 gilt. Vorher hatte die Kommission diese Waffe nicht in ihrem Arsenal.

Ungewöhnlich sind auch die hohen Freiheitsstrafen für die beteiligten Manager aus der EU. Im Mai 2007 waren mehrere von ihnen bei einem Treffen in den USA auf frischer Tat ertappt und sofort festgenommen worden. Im November 2007 akzeptierten zwei Franzosen in sogenannten Plea Agreements Gefängnisstrafen von 14 Monaten. Zu diesem Zeitpunkt waren dies die längsten Strafen in einem US-Kartellverfahren gegen Ausländer. Dieser Rekord wurde nur ein Monat später übertroffen: drei weitere Manager, Briten, akzeptierten Freiheitsstrafen von 30, 24 und 20 Monaten. Teil der Plea Agreements ist, dass die Täter ihre Haft nicht in einem US-Gefängnis absitzen müssen, sondern in ihren Heimatländern. Diese Strafen bilden den Höhepunkt der Verfolgung von europäischen Staatsangehörigen durch die US-Kartellbehörden. Während dort im Jahr 2000 ausländische Angeklagte im Durchschnitt zu drei Monaten verurteilt wurden, waren dies 2007 zwölf Monate und 2008 20 Monate.

Der Fall zeigt überdies, welchen hohen Grad an Professionalität die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kartellbehörden erreicht hat. Denn die Verhaftung der Manager hatte das US Department of Justice in Abstimmung mit der britischen Kartellbehörde und der Europäischen Kommission

vorbereitet. Zeitgleich mit den Verhaftungen in den USA liefen die Durchsuchungen der Geschäftsräume in mehreren EU-Mitgliedstaaten.

Während die Kommission im vergangenen Jahr darauf hinwies, sie habe Kartelle auch durch eigene Ermittlungen aufgedeckt, setzt sich im Marineschläuche-Fall fort, was seit mehreren Jahren zu beobachten ist: Die größte Gefahr droht einem Kartell durch seine Mitglieder. Die Aufdeckung durch Kronzeugen – diesmal ein japanisches Unternehmen – ist und bleibt die Regel.

Über diesen Fall hinaus ist daran zu erinnern, dass zwar – anders als in den USA (und mehreren Ländern in der EU) – Kartellrecht in Deutschland kein Strafrecht ist, deutsche Staatsangehörige aber sehr wohl einer Strafverfolgung in den USA ausgesetzt sein können. Das ist der Fall, wenn sich Kartellabsprachen dort auswirken. Wer dann amerikanischen Boden betritt, unterliegt der Gewalt der dortigen Verfolgungsbehörden. Selbst wer sich in einem anderen Staat aufhält, ist nicht sicher, denn dieser Staat kann ein Auslieferungsabkommen mit den USA haben. Auch ist es schon vorgekommen, dass ein Unternehmen seine Mitarbeiter dazu bringt, sich in den USA zu stellen.

---

**Dr. Helmut Janssen, LL.M.**  
[helmut.janssen@luther-lawfirm.com](mailto:helmut.janssen@luther-lawfirm.com)  
Telefon +32 (2) 6277 763

---

**Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.**  
[moritz.franz@luther-lawfirm.com](mailto:moritz.franz@luther-lawfirm.com)  
Telefon +32 (2) 6277 762

---

# Verstärkte Verfolgung von Verstößen gegen das Vollzugsverbot durch das Bundeskartellamt

Wer gegen das fusionskontrollrechtliche Vollzugsverbot des GWB verstößt, muss verstärkt mit einer Verfolgung durch das Bundeskartellamt rechnen. Das zeigt zuletzt die Bußgeldentscheidung des Bundeskartellamts vom 5. Februar 2009, Gesch.-Z.: B 6 50/08, gegen die Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH (DuV). In dieser verhängte das Amt ein Bußgeld in Höhe von 4,13 Mio. Euro wegen Verstoßes gegen das Vollzugsverbot. Die DuV verlegt neben mehreren Anzeigenblättern auch die Tageszeitung „Frankfurter Rundschau“. Bereits im Jahr 2001 erwarb die DuV den Verlag Frankfurter Stadtanzeiger GmbH, ohne den anmeldepflichtigen Zusammenschluss beim Bundeskartellamt anzumelden.

Seit der 7. GWB-Novelle 2005 können Verstöße gegen das Vollzugsverbot mit bis zu 10% des Gesamtumsatzes, der im der Entscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr erzielt wurde, geahndet werden. Die DuV hat gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt.

Bereits im Dezember 2008 hatte das Bundeskartellamt gegen den amerikanischen Lebens- und Futtermittelkonzern Mars Inc. ein Bußgeld in Höhe von 4,5 Mio. Euro wegen des Verstoßes gegen das Vollzugsverbot verhängt. Das Unternehmen hatte zwar im Jahr 2007 den Erwerb eines amerikanischen Herstellers für Heimtierfutter, Nutro Products Inc., in Deutschland angemeldet, jedoch den Zusammenschluss noch während des laufenden Prüfungsverfahrens des Bundeskartellamts vollzogen. Bei der Bußgeldbemessung hatte das Bundeskartellamt berücksichtigt, dass sich Mars Inc. zwar mit dem vorzeitigen Vollzug bewusst über das Vollzugsverbot des GWB hinweggesetzt hat, sich jedoch kooperativ zeigte und die Inlandsauswirkungen des Zusammenschlusses z. B. durch die Veräußerung von Markenrechten für Deutschland und Österreich beseitigt hat.

Die verstärkte Verfolgungstätigkeit des Bundeskartellamts bei Verstößen gegen das Vollzugsverbot zeigt sich jedoch nicht nur anhand der Verhängung von Bußgeldern. Im Jahr 2006 hatte das Bundeskartellamt im Fall des Zusammenschlussvorhabens LBK Hamburg GmbH/Krankenhaus Mariahilf gGmbH mehrere Unternehmensstandorte wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vollzugsverbot durchsucht. Das Amt nahm an, dass die LBK bereits einen wettbewerblich erheb-

lichen Einfluss auf das Krankenhaus Mariahilf ausübte, ohne den Zusammenschluss zuvor angemeldet zu haben. Auch bei einer Anmeldung eines Zusammenschlusses ist Vorsicht geboten: Die EG-Kommission durchsuchte Ende 2007 in Großbritannien Standorte des Aluminiumherstellers Norsk Hydro wegen Verdachts vorzeitigen Vollzugs des Zusammenschlusses mit der britischen INEOS Group nach erfolgter Anmeldung. Im Jahr 2008 hatte das Bundeskartellamt die Auflösung des vorzeitig vollzogenen Zusammenschlusses der Norddeutschen Affinerie AG mit der A-TEC Industries AG verfügt. Im Jahr zuvor löste das Amt den Zusammenschluss der Unternehmen Sulzer AG, Kelmix Holding AG und Werfo AG auf. Die Unternehmen hatten die bereits erfolgte Anmeldung ihrer Fusion zurückgezogen und gleichzeitig den Vollzug des Zusammenschlusses angezeigt, nachdem sie von einem Bagatellfall ausgegangen waren. In Zukunft erfolglos werden zudem Bemühungen sein, den Zusammenschluss noch nachträglich anzumelden. Eine „Anmeldung“ bereits vollzogener Zusammenschlüsse wird das Bundeskartellamt entgegen seiner bisherigen Praxis zukünftig nicht mehr akzeptieren.

Die Fälle zeigen, dass Verstöße gegen das Vollzugsverbot verstärkt durch das Bundeskartellamt und die EG-Kommission verfolgt werden. Es drohen Bußgelder und Entflechtungen, sowie im Vorfeld Durchsuchungen. In den ihm obliegenden Fällen berücksichtigt das Bundeskartellamt bei der Bemessung der Bußgelder sowohl mildernde als auch erschwerende Umstände, wie ein Vergleich der genannten Bußgeldfälle zeigt. Gegen die DuV mit einem Jahresumsatz von 107,8 Mio. Euro 2007 und Mars Inc. mit weltweit zwischen 22 und 28 Mrd. Euro Umsatz 2008 verhängte das Bundeskartellamt ein annähernd gleich hohes Bußgeld. Fest steht in jedem Fall, dass Verstöße gegen das Vollzugsverbot keine Bagatellen sind.

---

**Dr. Thomas Kapp, LL.M.**  
[thomas.kapp@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.kapp@luther-lawfirm.com)  
Telefon +49 (711) 9338 12893

---

**Anke Schumacher**  
[anke.schumacher@luther-lawfirm.com](mailto:anke.schumacher@luther-lawfirm.com)  
Telefon +49 (711) 9338 12893

---

# BGH stärkt Rechte von Franchisegebern – Die Entscheidung im Fall „Bau und Hobby“

Franchisenehmer werden durch die Kombination von Alleinbezugsverpflichtung und nur eingeschränkter Weitergabe von Einkaufsvorteilen durch den Franchisegeber nicht unbillig behindert. Eine derartige Vertragsgestaltung verstößt nicht gegen das Behinderungsverbot des § 20 GWB. Das hat der Kartellsenat des BGH in seinem Beschluss vom 11. November 2008 entschieden (Az.: KVR 17/08). Die Entscheidung des Gerichts stärkt die Rechte der Franchisegeber und lässt gerade vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise aufhorchen.

In dem Verfahren ging es um die Ausgestaltung von Franchiseverträgen, die die Praktiker-Baumärkte GmbH, ein Unternehmen der Metro-Gruppe, mit ihren Franchisenehmern für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen hatte. Darin verpflichteten sich die Franchisenehmer, das systemtypische Warensortiment nur vom Franchisegeber zu beziehen. Von der Bezugspflicht ausgenommen war lediglich Handelsware, insbesondere lokale Spezialitäten, die nicht vom Franchisegeber bezogen werden konnte. Der Einkauf erfolgte über eine zentrale Beschaffungsorganisation des Metro-Konzerns. Dabei erzielte Rabatte, Boni und ähnliche Einkaufsvorteile wurden – anders als bei den konzernverbundenen Unternehmen – nicht zu 100 % an die Franchisenehmer weitergegeben.

Das Bundeskartellamt stellte mit Beschluss fest, dass Praktiker mit dieser Kombination seine Franchisenehmer unbillig behindere. Auf die Beschwerde von Praktiker hob das OLG Düsseldorf diesen Beschluss auf. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde von Bau und Hobby war ohne Erfolg. Zwar ging auch der BGH von einer Behinderung der Franchisenehmer durch die Kombination von Bezugspflicht und eingeschränkter Weitergabe erzielter Einkaufsvorteile aus. Diese sei allerdings nicht unbillig, da die Alleinbezugsverpflichtung gemäß Art. 2 der EG-Verordnung Nr. 2790/1999 vom Kartellverbot freigestellt sei. Auch im Übrigen seien keine Gründe ersichtlich, warum in der Bezugsbindung eine unbillige Behinderung der Franchisenehmer liegen solle. Der Erfolg eines Franchisesystems beruhe im Wesentlichen darauf, dass Identität und Ansehen der Vertriebsorganisation gewahrt würden. Dazu bedürfe es der Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards durch den Franchisegeber.

Eine Unbilligkeit liegt nach Auffassung des BGH auch nicht dadurch vor, dass die von Praktiker erzielten Einkaufsvorteile nicht vollständig an die Franchisenehmer weitergegeben wurden. Da Praktiker als Franchisegeber die Funktion eines Großhändlers übernehme, sei es nicht unbillig, wenn erzielte Einkaufsvorteile wegen des Koordinierungsaufwands und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs als Rückvergütung einbehalten würden. Schließlich sei auch die Kombination der Klauseln nicht unbillig, da es keine Hinweise auf einen Missbrauch der Stellung als Franchisegeber gebe.

Mit seiner Entscheidung schafft der BGH ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit und mehr Attraktivität für Franchisegeber. Diese können durch Bezugspflicht ein einheitliches Vertriebssystem und einen einheitlichen Qualitätsstandard gewährleisten. Außerdem verschafft die Rechtsprechung Franchisegebern mehr finanzielle Dispositionsfreiheit.

---

**Dr. Thomas Kapp, LL.M.**  
**[thomas.kapp@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.kapp@luther-lawfirm.com)**  
**Telefon +49 (711) 9338 12893**

---

# Neue Missbrauchsverfahren wegen angeblich überhöhter Konzessionsabgaben im Gasbereich

Nachdem das Bundeskartellamt im vergangenen Jahr zahlreiche Verfahren wegen angeblich überhöhter Preise gegen Gasversorgungsunternehmen abgeschlossen hat, wendet sich die für die Missbrauchskontrolle in der Energiewirtschaft zuständige 10. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts derzeit einem neuen Betätigungsfeld zu. Die Behörde hegt den Verdacht, dass in einzelnen Verteilernetzgebieten Drittlieferanten, die Erdgas im Wege der Durchleitung anbieten, entgegen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) überhöhte Konzessionsabgaben in Rechnung gestellt werden. Erste Missbrauchsverfahren sollen bereits eingeleitet worden sein.

## Unterschiedliche Konzessionsabgaben je nach Lieferart und Einwohnerzahl

Hintergrund sind die – letztlich im Wortlaut nicht eindeutigen – Regelungen der KAV. Sie legt die maximale Höhe der Konzessionsabgaben (KA) fest, die mit der Gemeinde für die Wegenutzung durch den Netzbetreiber vereinbart werden dürfen und die der Netzbetreiber wiederum an die Lieferanten weiterbelastet. Während dabei für die Belieferung von Sondervertragskunden unabhängig von der Größe der Kommune maximal 0,03 Ct/kWh zulässig sind, beträgt die KA für eine Tarifkundenlieferung je nach Einwohnerzahl und Lieferart bis zu 0,93 Ct/kWh. Wie eine Gaslieferung konzessionsabgabenrechtlich einzustufen ist, ist daher für die Höhe der letztlich vom Lieferanten zu zahlenden KA – und oftmals für die Gemeindefinanzen – entscheidend. Gleichzeitig ist diese Frage in der Praxis im Gasbereich aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs zunehmend schwieriger zu beantworten.

## Wortlaut-Argumentation des Bundeskartellamts

Das Bundeskartellamt ist offenbar der Auffassung, dass nur Grundversorger im Sinne des § 36 EnWG Tarifkundenlieferungen nach dem Verständnis der KAV vornehmen können. Für die Belieferung durch Drittlieferanten dürfte danach immer nur die geringere KA berechnet werden. Das Amt stützt sich dabei auf die mit der Energierechtsnovelle Mitte 2005 eingeführte Definition des Tarifkundenbegriffs in § 1 Abs. 3 KAV. Danach sind Tarifkunden die grund- und ersatzversorgten Kunden des örtlichen Grundversorgers sowie die auf der Grundlage von Verträgen nach §§ 115 Abs. 2, 116 EnWG belieferten Kunden. Sondervertragskunden sind alle anderen Kunden. Dieser Ansatz ist auch in den Entscheidungen des

Bundeskartellamts zu den Missbrauchsverfahren wegen angeblich überhöhter Preise gegen Gasversorgungsunternehmen erkennbar.

## Wettbewerbsneutralität der Konzessionsabgabe

Die Argumentation greift jedoch zu kurz. Sie vernachlässigt sowohl Sinn und Zweck als auch die Entstehungsgeschichte der Regelungen der KAV. Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 KAV dürfen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Gemeinde für die Belieferung durch Dritte Konzessionsabgaben in der Höhe vereinbart werden, in der sie der Netzbetreiber „in vergleichbaren Fällen für Lieferungen [...] durch verbundene oder assoziierte Unternehmen“ zu zahlen hat. Mit Einführung dieser Regelung hat der Verordnungsgeber 1999 klargestellt, dass Wettbewerbslieferungen Dritter grundsätzlich mit derselben Konzessionsabgabe belastet werden sollen, wie sie auch beim bisherigen Lieferanten anfallen (Bundesratsdrucksache 358/99, S. 5). Andernfalls würden Drittlieferanten ohne ersichtlichen Grund einen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Grundversorger erhalten.

Im Strombereich kann seit 1999 auf die eigenständige Definition einer Verbrauchsgrenze zurückgegriffen werden, unterhalb derer eine Lieferung konzessionsabgabenrechtlich als Tarifkundenlieferung gilt (§ 2 Abs. 7 KAV). Diese Einstufung ist insbesondere davon unabhängig, ob die Parteien des Lieferverhältnisses dieses als Grundversorgungsvertrag ausgestaltet haben oder nicht. Im Gasbereich hat der Verordnungsgeber auf eine solche bundesweit einheitliche Regelung bewusst verzichtet, weil in den Gemeindegebieten oftmals traditionell ganz unterschiedliche Vereinbarungen zwischen den Partnern des Wegenutzungsvertrags darüber bestehen, welche Verbrauchsfälle konzessionsabgabenrechtlich als Tarifkundenlieferung einzustufen sind (Bundesratsdrucksache 358/99, S. 7).

## Wortlaut-Auslegung vermindert KA-Aufkommen

Soll also nach dem Willen des Verordnungsgebers Drittlieferanten kein Wettbewerbsvorteil durch niedrigere Konzessionsabgaben erwachsen und soll gleichzeitig der Wegenutzungsvertrag für die konzessionsabgabenrechtliche Kundeneinstufung entscheidend sein, so schwindet die Überzeugungskraft des vom Bundeskartellamt angeführten Wortlautarguments. Auch muss bezweifelt werden, dass der Verordnungsgeber

mit der 2005 eingeführten Definition des Tariffkundenbegriffs in § 1 Abs. 3 KAV seine früheren Regelungen zur Tariffkundenlieferung aushebeln und auf diese Weise das KA-Aufkommen insgesamt schmälern wollte. Ob die Berechnung der Tariffkunden-KA gegenüber einem Drittlieferanten in jedem Falle missbräuchlich im kartellrechtlichen Sinne ist, erscheint daher mehr als fraglich. Es bleibt jedoch abzuwarten, welche konkreten Vorwürfe das Bundeskartellamt im Einzelnen erhebt. Letztlich ist der Ordnungsgeber aufgerufen, Klarheit zu

schaffen und den Gemeinden auf diese Weise auch das KA-Aufkommen zu erhalten.

---

**Franz-Rudolf Groß, LL.M.**

**[franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com](mailto:franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com)**

**Telefon +49 (211) 5660 11366**

---

## Nachrichten in Kürze

### **Änderung der Fusionskontrollschwellen des GWB**

Der Bundesrat hat Mitte Februar einer Änderung der Aufgreifkriterien für die Fusionskontrolle zugestimmt, mit welcher eine zusätzliche Umsatzschwelle eingeführt wird. Nunmehr sollen Zusammenschlussvorhaben erst dann der Anmeldepflicht unterliegen, wenn die bisherigen Umsatzschwellen überschritten sind und zusätzlich ein weiteres am Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen im letzten Geschäftsjahr in Deutschland mindestens einen Umsatz in Höhe von 5 Mio. Euro erzielt hat (vgl. Beitrag in unserem Newsletter, 1. Quartal 2009, S. 2). Es wird eine deutliche Abnahme der fusionskontrollpflichtigen Zusammenschlussvorhaben erwartet. Die Änderung ist am 25. März 2009 in Kraft getreten.

### **M. DuMont Schauberg/Berliner Verlag und Morgenpost Verlag**

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2009 die Übernahme des Berliner Verlages und des Morgenpost Verlages durch M. DuMont Schauberg freigegeben. Durch den Zusammenschluss sei keine Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der Beteiligten auf den Berliner und Hamburger Lesermärkten für Abonnement- bzw. Straßenverkaufszeitungen zu erwarten. Auf diesen Märkten herrscht Wettbewerb mit den Verlagshäusern Holtzbrinck und Axel Springer. Zudem ist auch auf den betroffenen Anzeigenmärkten, dem Lesermarkt für Stadtilustrierte in Berlin und den Lesermärkten im Kölner Raum und im südlichen Sachsen-Anhalt keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu erwarten, da es sich hierbei um geografisch weit voneinander entfernte Regionen handelt.

### **Zusammenschluss in der Zuckerbranche**

Das Bundeskartellamt hat Mitte Februar 2009 den Erwerb der dänischen Danisco Sugar A/S durch die Nordzucker AG mit der Maßgabe freigegeben, dass die Zuckerproduktion der

Danisco Sugar A/S am norddeutschen Standort Anklam an einen Dritten veräußert wird. Anderenfalls wäre eine Verstärkung der bereits marktbeherrschenden Stellung der Nordzucker AG auf dem Markt für Verarbeitungszucker zu erwarten gewesen. Bereits jetzt bilden die Nordzucker AG und die Südzucker AG ein wettbewerbsloses Oligopol auf dem Markt für Verarbeitungszucker.

### **Langfristige Gaslieferverträge**

Der BGH hat mit Beschluss vom 10. Februar 2009 (Az.: KVR 67/07), wie bereits das OLG Düsseldorf, eine Entscheidung des Bundeskartellamts vom Januar 2006 zur Zulässigkeit langfristiger Gaslieferverträge bestätigt. Demnach darf die Laufzeit von Gaslieferverträgen, durch welche mehr als 80% des tatsächlichen Bedarfs des Kunden gedeckt werden, zwei Jahre nicht überschreiten. Werden 50 bis 80% des Bedarfs gedeckt, darf die Laufzeit des Liefervertrages vier Jahre nicht überschreiten. Zudem dürfen auch nicht Verträge miteinander kombiniert werden, welche jeweils einzeln betrachtet den Vorgaben für Menge und Laufzeit entsprechen, jedoch nicht in einer Gesamtschau der Verträge.

### **Bußgeld gegen Tondachziegelhersteller**

Das Bundeskartellamt hat im Dezember 2008 Bußgelder in Höhe von insgesamt 165 Mio. Euro gegen sechs Tondachziegel herstellende Unternehmen und acht Personen wegen Kartellrechtsverstößen verhängt. Bei einem Verbandstreffen hatten die Unternehmen im Juli 2006 eine Preiserhöhung um 4 bis 6% hinsichtlich der gesamten Produktpalette der Tondachziegelbranche als „Energiekostenzuschlag“ beschlossen. Vier der Unternehmen hatten bereits im Frühjahr 2006 eine deutliche Preiserhöhung für ein spezielles Segment der Tondachziegel vereinbart. Ferner hat das Bundeskartellamt nach Presseberichten zudem erstmals zusätzlich das Mutterunter-

nehmen von zweien dieser Unternehmen sowie einen ihrer Mitarbeiter wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht bebußt. Dem Mitarbeiter des Mutterunternehmens war das kartellrechtswidrige Verhalten der Tochterunternehmen bekannt. Die Geldbuße gegen den Mitarbeiter bewegt sich in fünfstelliger Höhe, die gegen das Mutterunternehmen in zweistelliger Millionenhöhe.

### **Standard & Poor's**

Die Europäische Kommission hat laut Presseberichten ein Missbrauchsverfahren gegen die Rating-Agentur Standard & Poor's eingeleitet. Das Unternehmen ist vom amerikanischen Bankenverband mit der Vergabe der US-amerikanischen Wertpapier-Kennnummern betraut. Hierfür werden Lizenzgebühren auch von europäischen Banken und Investmentfonds erhoben, auch wenn diese die Nummern nicht nutzen.

### **Microsoft**

Die Europäische Kommission hat dem amerikanischen Software-Unternehmen Microsoft im Januar 2009 in einem Verfahren wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung die Beschwerdepunkte übermittelt. Microsoft wird vorgeworfen, durch die Kopplung des Webbrowsers Internet Explorer an das PC-Betriebssystem Microsoft Windows seine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen. Die Europäische Kommission hatte Microsoft bereits zuvor den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für PC-Betriebssysteme vorgeworfen, da Microsoft den Windows Media Player an das PC-Betriebssystem Microsoft Windows gekoppelt hatte.

### **Chiphersteller**

Die Europäische Kommission hat bereits im Oktober 2008 mehrere Chiphersteller für Smart Cards wie z.B. SIM-Karten und Bankkarten durchsucht. Sie verdächtigt die Unternehmen, Preise abgesprochen, Kunden aufgeteilt und marktrelevante Informationen ausgetauscht zu haben. Nach Presseberichten haben die Unternehmen Infineon, STMicroelectronics, NXP und Renesas Durchsuchungen bestätigt.



## Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
22. April 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Stuttgart
12. Mai 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Nürnberg
26. Mai 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Mannheim
27. Mai 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Frankfurt
4. Juni 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Hamburg
5. Juni 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Berlin
10. Juni 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Düsseldorf
17. Juni 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ München
24. September 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Hannover
7. Oktober 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Leipzig

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.



## Aktuelle Veröffentlichungen

---

Kapp:	„Franchising im Aufwind“ in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25. Februar 2008, S. 21
Kapp:	„Compliance Due Diligence – Belastende Unterlagen nicht vernichten“ in: Finance Magazin, April 2009, S. 54
Kapp/Schumacher:	„Das ETI-Urteil des EuGH: Nichts Neues aus Luxemburg?“ in: Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR), 2009 (in Druck)
Stappert/Jansen/Groß:	Schriftlicher Lehrgang „Kompaktwissen Gaswirtschaft“ Lektion 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für die Gaswirtschaft“ in: Euroforum Verlag, 4. Auflage April 2009

---

---

### Impressum

**Verleger:** Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

**V.i.S.d.P.:** Anke Schumacher, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Telefon +49 (711) 9338 0, Telefax +49 (711) 9338 110, [anke.schumacher@luther-lawfirm.com](mailto:anke.schumacher@luther-lawfirm.com)

**Grafische Gestaltung/Art Direction:** Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, [contact@vischer-bernet.de](mailto:contact@vischer-bernet.de)

**Druck:** Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0, Telefax +49 (69) 420903 50, [team@zarbock.de](mailto:team@zarbock.de)

**Copyright:** Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

---

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

## Kontakte

### Brüssel

Dr. Helmut Janssen, LL.M.  
Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.  
Telefon +32 (2) 6277 760

### Düsseldorf

Dr. Holger Stappert  
Dr. Guido Jansen, Dipl.-Kfm.  
Franz-Rudolf Groß, LL.M.  
Dr. Maximilian Boemke  
Katharina Beyer  
Katrin Ries  
Telefon +49 (211) 5660 11366

### Stuttgart

Dr. Thomas Kapp, LL.M.  
Anke Schumacher  
Telefon +49 (711) 9338 12893

Als zentraler Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Kartellrecht steht Ihnen  
Dr. Thomas Kapp, LL.M., Telefon +49 (711) 9338 12893, zur Verfügung.

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: [vorname.nachname@luther-lawfirm.com](mailto:vorname.nachname@luther-lawfirm.com)

---

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

